



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. August 2013

Nr. 2013-441 R-750-12 Interpellation Daniel Furrer, Erstfeld, zu Nutzung der Energiebezugsrechte aus dem Kraftwerk Lucendro; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 127 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) reichten Daniel Furrer, Erstfeld, als Erst- und Frieda Steffen, Andermatt, als Zweitunterzeichnende am 20. März 2013 eine Interpellation über die Nutzung der Energiebezugsrechte aus dem Kraftwerk Lucendro ein.

Der Kanton Uri hat in der Lucendrokonzession mit der heutigen Konzessionsnehmerin Alpiq Hydro Ticino SA (Alpiq) ein Energiebezugsrecht vereinbart. Die Lieferung der elektrischen Energie ist in einem Vertrag vom 6. Januar 1989 im Detail geregelt. Danach steht dem Kanton "eine Energiequote im Umfang von 20 Prozent der dem Urner Konzessionsanteil zuzurechnenden Nettoproduktion aus dem Kraftwerk Lucendro **zur freien Verfügung, gegen Bezahlung eines Preises, der gleichwertig ist mit den anteilmässigen Jahreskosten, die der Alpiq für die Erzeugung der elektrischen Energie aus den Kraftwerkenanlagen Lucendro gesamthaft erwachsen**".

Die Jahreskosten berechnen sich dabei nach einer festgelegten Preisformel. Bei einer durchschnittlichen Produktion von rund 105 GWh (105 Mio Kilowattstunden) und einem Urner Anteil von 55 Prozent beläuft sich das Bezugsrecht auf eine vertraglich festgelegte Energiemenge von 11,5 GWh (kleine Energiequote). Darüber hinaus steht dem Kanton Uri eine Energiemenge von weiteren rund 50 GWh pro Jahr in Form von 24-stündiger Bandenergie während den Wintermonaten zu (grosse Energiequote). Im Gegensatz zum gesicherten Preis bei der kleinen Energiequote orientiert sich die grosse Energiequote an den Marktpreisen. Diese Energiemenge ist für den Kanton Uri soweit interessant, als im Not- oder Bedarfsfall gesicherte Winterenergie für die Stromversorgung des Kantons Uri abgerufen werden kann, sie hat aber aufgrund der Marktpreisberechnung keinen Einfluss auf

die Entschädigungsfrage.

Gestützt auf diese Ausgangslage stellt der Interpellant sechs Fragen.

II. Antwort des Regierungsrats

Zu den gestellten Fragen

- 1. Wie und aufgrund welcher Kriterien wurden bisher die Bezugsrechte verwertet und hat die Entschädigung seitens des EWA im Rückblick auch den tatsächlichen Marktwerten entsprochen?*

Der Kanton Uri hat das Energiebezugsrecht aus dem Kraftwerk Lucendro seit Abschluss des Liefervertrags im Jahr 1989 immer der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) gegen eine entsprechende Entschädigung abgetreten. Dabei hat das EWA die grosse Energiequote in den letzten Jahren allerdings nicht oder nur zu einem kleinen Teil genutzt.

In der ersten Vereinbarung zwischen dem Kanton Uri und dem EWA vom 26. Januar 1990 setzte sich die Entschädigung für die kleine Energiequote aus einem festen Aufgeld von jährlich 120'000 Franken und einem variablen Aufpreis von 0,3 Rappen pro bezogene Kilowattstunde im Umfang von 34'500 Franken zusammen. Damit ergab sich eine gesamte Entschädigung von insgesamt 154'500 Franken pro Jahr. Nach den Tarifierpassungen in den Jahren 1992 und 1994 wurde die Entschädigungssumme auf 174'500 Franken erhöht. Die Vereinbarungen wurden jeweils stillschweigend verlängert.

Im April 2007 hat der Regierungsrat den Vertrag mit dem EWA vorsorglich auf 30. April 2010 gekündigt. Mit dieser Kündigung wollte sich der Regierungsrat im Hinblick auf die Stromliberalisierung und unter Beachtung der Gesamtenergiestrategie den notwendigen Handlungsspielraum verschaffen, um die Bezugsrechte allenfalls auch anderweitig zu verwerten.

Die Beurteilungen im Jahr 2010 ergaben, dass der Marktpreis für die 11,5 GWh nach Abzug der Jahreskosten je nach Preisszenario deutlich über den bisher bezahlten 174'500 Franken liegen würde. Der Regierungsrat hätte also bei einer freien Verwertung auf dem Markt eine höhere Entschädigung für die Kantonskasse erzielen können. Als Folge hätte dieser (billige) Strom aber nicht mehr in die Urner Versorgung eingebracht werden können. Mit dem EWA konnte ausgehandelt werden, dass der Preisvorteil während der Vertragsperiode von drei Jahren ohne Aufpreis und im vollen Umfang für die Versorgung der Urner EWA-Kunden in

den 15 Gemeinden eingesetzt und bei der nächsten Strompreiserhöhung eingerechnet wird. Da zum damaligen Zeitpunkt eine Strompreiserhöhung bereits in Aussicht stand, hat sich der Regierungsrat zugunsten der billigeren Stromversorgung für Uri entschieden und die kleine Energiequote wiederum für eine Entschädigung von 174'500 Franken dem EWA abgetreten. Diese Vereinbarung ist am 30. April 2013 abgelaufen.

Vor Ablauf dieser Vereinbarung hat der Regierungsrat wiederum eine Marktanalyse vorgenommen. Im Vergleich zur Marktsituation 2010 sind die Strompreise und damit auch der Wert der kleinen Energiequote deutlich gesunken. Die Marktbewertung des Energiebezugsrechtes ergab für das Winterhalbjahr 2011/2012 je nach Produktionsprofil einen Nettoerlös von 105'000 Franken bis 203'000 Franken pro Jahr. Die bisherige Entschädigung des EWA lag mit rund 175'000 Franken in dieser Bandbreite. Damit wird deutlich, dass die kleine Energiequote aktuell preislich nicht attraktiv ist. Für die Zeitperiode 2012 bis 2016 lässt sich aus dem Bezugsrecht gemäss den Erwartungen zur Strompreisentwicklung in der Schweiz ein Nettoerlös von 212'000 Franken bis etwas über 1 Mio. Franken erzielen. Das Entschädigungsangebot des EWA lag mit 875'000 Franken (fünf Jahre à 175'000 Franken) im oberen Bereich dieser Werte. Das Angebot konnte daher unter Berücksichtigung der nach wie vor unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung als attraktiv bezeichnet werden. Angesichts dieser Ausgangslage und der jetzigen (negativen) Marktlage für die kleine Energiequote hat der Regierungsrat mit dem EWA eine Abgeltung im bisherigen Umfang (174'500 Franken) ausgehandelt. Bedingung des EWA war allerdings ein Fünf-Jahres-Vertrag.

Rückblickend kann demzufolge der letzte Teil der Frage mit Bezug auf die beiden letzten Vertragsperioden so beantwortet werden, dass der Marktpreis im Jahr 2010 höher war als die Entschädigung, im Jahr 2013 aber tiefer.

2. Wenn nein, wer hat von der Preisdifferenz profitiert?

Profitiert haben die Strombezügler der 15 Gemeinden im Netzgebiet des EWA.

3. Meines Wissens wurden beide Energiequoten bisher nur dem EWA zugesprochen. Wurden diese durch das EWA auch tatsächlich ausgeschöpft?

In der Vergangenheit wurden sehr unterschiedliche Energiemengen aus dem Energiebezugsrecht beansprucht. Die kleine Energiequote wurde durch das EWA jeweils vollumfänglich genutzt. Demgegenüber hat das EWA die grosse Energiequote in den letzten Jahren nicht oder nur zu einem kleinen Teil bezogen, da es sich bei der grossen

Energiequote nicht um Vorzugsenergie handelt und sich an den Marktpreisen orientiert. Das EWA konnte sich die Winterenergie anderweitig auf dem Markt beschaffen.

4. *Aus welchen Gründen wurden die beiden Energieversorger EWE und EWU bisher nicht einbezogen, obwohl bekannt ist, dass für die Energieversorgung im Winter alle Urner Versorger auf Fremdenergiebezüge angewiesen sind?*

Den Gemeindewerken Erstfeld (GWE) wurde im November 2012 Gelegenheit gegeben, eine entsprechende Offerte für den Bezug der Lucendro-Energie einzureichen. Mit Schreiben vom 30. November 2012 haben die GWE mitteilt, dass sie auf ein Angebot verzichten. Dabei wurde unter anderem auch erwähnt, dass aufgrund der zurzeit tiefen Strommarktpreise der Bezug von Energie aus der kleinen Energiequote finanziell nicht attraktiv sei. Zudem ist in Artikel 9 Absatz 1 der Isenthaler Konzession festgehalten, dass die Beliehene (EWA) vorab die Direktabnehmer sowie alsdann die regionalen und örtlichen Wiederverkäufer stets ausreichend, sicher und preisgünstig mit elektrischer Energie zu versorgen hat. Dies ermöglicht es den regionalen Versorgern, ihren Anteil der Lucendro-Energie direkt beim EWA geltend zu machen.

Ausserhalb der Entschädigungsvereinbarung wurde das EWA allerdings verpflichtet, mit den GWE einen Energieliefervertrag abzuschliessen, welcher sich auf die Lieferung der anteilmässigen Energiemenge aus dem Lucendro-Band bezieht. Dies ist erfolgt. Somit wurde der Forderung, die Erstfelder Endkunden zu gleichen Bedingungen zu beliefern, Rechnung getragen.

Das Elektrizitätswerk Ursern ist zum jetzigen Zeitpunkt noch über einen Energieaustausch-Vertrag mit dem EWA gebunden und hat aufgrund dieser Situation keinen Handlungsbedarf.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, künftig sowohl die kleine als auch die grosse Energiequote anteilmässig allen drei Energieversorgungsunternehmen in unserem Kanton zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen?*

Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wobei Folgendes zu beachten ist. Die anteilmässige Aufteilung des Lucendro-Bands ab Werk ist durch den Konzessionsgeber technisch kaum realisierbar und gegenüber dem Konzessionsnehmer vertraglich auch nicht durchsetzbar; die Nutzung des Energiebezugsrechts an einem Band muss laut Konzession als Ganzes abgerufen werden. Entsprechend ist für eine anteilmässige Aufteilung auf das oben (Ziffer 4) erwähnte Konstrukt mit nachgelagertem Energieliefervertrag zurückzugreifen, wobei für den Entscheid im Einzelfall immer eine Gesamtbetrachtung und eine Marktanalyse gemacht werden muss.

Es kann hier auch auf die Antwort zu Ziffer 4 verwiesen werden.

6. *Es sollte grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass Energiebezugsrechte, die unserem Kanton zustehen und auch explizit für die Sicherstellung der Urnerischen Stromversorgung zur Verfügung stehen, auch für alle Regionen und Bewohner von Nutzen sein sollen. Teilt der Regierungsrat diese Meinung und welche Möglichkeiten sieht er mit Blick auf den sich öffnenden Strommarkt, die neue Gesamtenergiestrategie und den weiteren Energiebezugsrechten?*

An sich ja. Die einzelnen Konzessionen haben allerdings verschiedene Bedingungen und die regionale Versorgung ist unterschiedlich, sodass die Frage eingehender geprüft werden muss. Der Regierungsrat ist zurzeit dabei, die Gesamtenergiestrategie Uri im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 des Bunds zu überprüfen und das Ergebnis noch dieses Jahr dem Landrat zur Kenntnis zu bringen. Die angesprochenen Themen sind Bestandteile der Überprüfung. Der Regierungsrat will dem Ergebnis nicht vorgeifen und bittet um Verständnis, dass diese Frage jetzt nicht detailliert beantwortet wird.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Energie und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

